

European Commission  
Environment Directorate-General/G4  
Mr. Martin Pohlmann  
B-1049 Brüssel

**Per e-mail**

**Sprecher:**  
Jörg Rüdiger  
c/o NGS Niedersächsische Gesellschaft zur  
Endablagerung von Sonderabfall mbH  
Alexanderstraße 4/5  
D-30159 Hannover  
tel: +49 511/36 08-170  
fax: +49 511/36 08-117  
mailto: [gl.polikowski@ngsmbh.de](mailto:gl.polikowski@ngsmbh.de)

**Geschäftsstelle:**  
Dr. Olaf Kropp  
c/o SAM Sonderabfall-Management Gesellschaft  
Rheinland-Pfalz mbH  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34  
D-55130 Mainz  
tel: +49 6131/98298-46  
fax: +49 6131/98298-22  
mailto: [kontakt@info-ags.de](mailto:kontakt@info-ags.de)

**Büro Brüssel:**  
Dr. Ella Stengler  
c/o CEWEP Confederation of European  
Waste-to-Energy Plants  
1, Avenue Louis Gribaumont  
B-1150 Bruxelles  
tel: +32.2.770 63 11  
fax: +32.2.770 68 14  
mailto: [ella.stengler@cewep.com](mailto:ella.stengler@cewep.com)  
Internet: [www.info-ags.de](http://www.info-ags.de)

*Ihr Zeichen*

*Ihr Schreiben*

*Unser Zeichen*  
AGS/06/Kr

*Datum*  
18.02.2005

**Änderung der Abfallrahmen-Richtlinie 75/442/EWG und  
der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle,  
Internetanhörung der Europäischen Kommission**

Sehr geehrter Herr Pohlmann,

im Internet haben Sie unter der Adresse [http://europa.eu.int/comm/environment/waste/hazardous/hazardous\\_consult.htm](http://europa.eu.int/comm/environment/waste/hazardous/hazardous_consult.htm) eine Anhörung zur Änderung der Abfallrichtlinie 75/442/EWG und der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle durchgeführt. Ihre dort gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

**Zu Frage 1: Do you consider it as appropriate to integrate the provisions of the Hazardous Waste Directive into the Waste Framework Directive?**

Die Zusammenführung beider Richtlinien erscheint sinnvoll und erforderlich, wenn dadurch bestehende Widersprüche aufgelöst, Begrifflichkeiten vereinheitlicht und erforderliche Konkretisierungen auch im Bereich der Abfallrahmenrichtlinie durchgesetzt werden. Das macht allerdings umfassende Änderungen auch in anderen Regelungen erforderlich, z.B. in der Entscheidung 2000/532/EG (deren Art. 2 nimmt auf die Richtlinie 91/689/EWG Bezug). Es erscheint uns daher vordringlicher, bestehende Mängel durch eine Änderung der Richtlinie 91/689/EWG zu beseitigen, einschließlich geringfügiger Folgeänderungen in der Entscheidung 2000/532/EG und der Abfallrichtlinie 75/442/EWG. Unsere diesbezüglichen Vorschläge sind als Synopse mit Begründung beigefügt. Diese Vorschläge sollten im Falle einer Integration der Richtlinie 91/689/EWG in die Abfallrichtlinie 75/442/EWG ebenfalls berücksichtigt werden.

Bei der Überarbeitung der Richtlinie 91/689/EWG bzw. der Integration dieser Richtlinie in die Abfallrichtlinie 75/442/EWG raten wir zudem zu einer klaren und eindeutigen Regelung der Abgrenzung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Insoweit ist anzumerken, dass uns die gegenwärtige Konzeption einer Verknüpfung mit dem Gefahrstoffrecht nicht sachgerecht erscheint. Da das Gefahrstoffrecht auf gezielt hergestellte Stoffe abstellt und Abfälle weder zielgerichtet hergestellt werden noch deren Inhaltsstoffe immer genau bekannt sind, führt dies zu Problemen, die im abfallrechtlichen Vollzug nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Dies soll durch folgende Beispiele verdeutlicht werden:

- Giftige Stoffe sind gefährstoffrechtlich erst ab einer Konzentration von 0,1 % (1.000 mg/kg) von Relevanz. Diese für manche Umweltgifte exorbitant hohe Konzentration mag im Gefahrstoffrecht keine Rolle spielen, da dort die Herstellung einiger besonders problematischer Stoffe – wie z.B. Dioxine – verboten ist. In der Abfallwirtschaft kommen Dioxine jedoch als unerwünschte Nebenreaktion (Denovosynthese) oder bei Altlasten vor. Sie würden im Falle eines belasteten Bodens auch unterhalb der Konzentration von 0,1 % erhebliche negative Auswirkungen haben und könnten zu einer „Unbewohnbarkeit“ des entsprechenden Areals führen. Obwohl also der entsprechende Abfall das Gefährlichkeitskriterium „sehr giftig“ nicht erfüllt, müsste eine Sanierung unmittelbar angeordnet werden. Das Kriterium Giftigkeit bzw. die entsprechenden Konzentrationsgrenzen des Gefahrstoffrechtes sind folglich für das Abfallrecht untauglich.
- Die Umweltrelevanz von Elementen hängt von der Verbindung und/oder der Bindungsform ab. Das Gefahrstoffrecht unterscheidet daher z.B. bei Quecksilber verschiedene Verbindungen und ordnet diesen sehr unterschiedliche Werte zu. Dies ist für die Abfallwirtschaft in vielen Fällen völlig unpraktikabel, da im Zweifel die Kosten für die Analyse höher sein können als die Kosten für die Entsorgung der Abfälle. Zudem kann häufig die Auslaugbarkeit und Stabilität der Verbindungen nicht sicher prognostiziert werden.

Sollte gleichwohl an der bisherigen Verknüpfung mit dem Gefahrstoffrecht festgehalten werden, so sollten sich die Regelungen der Richtlinie 91/689/EWG eng an die Stoffrichtlinie 67/548/EWG und weitere stoffbezogene Regelungen des europäischen Rechts anlehnen. Insbesondere würden wir begrüßen, wenn

- bei der Einstufung von Stoffen und Zubereitungen ein dynamischer Bezug zwischen beiden Rechtsgebieten hergestellt würde und
- bei der Einstufung von Zubereitungen die Eintragungen aus der Stoffrichtlinie 67/548/EWG und (nur) dann, wenn dort keine Eintragungen vorhanden sind, die Regelungen der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG gelten würden, wie sie in Art. 2 der Entscheidung 2000/532/EG abgebildet sind. Auch die spezifischen Regelungen der Anlage IV zur (POP-)Verordnung 850/2004/EG sollten denen der Zubereitungsrichtlinie vorgehen.

Auch hier muss das Ziel sein, die rein produktionsspezifischen Regelungen des Stoff- bzw. Chemikalienrechts und insbesondere die dort vorhandenen Differenzierungen zwischen Zubereitung und Erzeugnis nicht auf das Abfallrecht zu übertragen.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn die Pflicht zur Selbstermittlung des Abfallerzeugers bei der Einstufung des Abfalls anhand der Schadstoffe dadurch verdeutlicht würde, dass eine ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 6 der Stoffrichtlinie 67/548/EWG, in dem eine entsprechende Selbstermittlungspflicht geregelt ist, für alle Abfälle erfolgte. Diesen Anliegen dienen die von uns in der anliegenden Synopse vorgeschlagenen Änderungen der Entscheidung 2000/532/EG.

**Zu Frage 2: Do you consider any provision of Hazardous Waste Directive to be obsolete?  
If yes, which one(s)?**

Diese Frage wird durch unsere Vorschläge in der anliegenden Synopse beantwortet.

**Zu Frage 3: Are you aware of different interpretations? If so, do you consider that any provisions need to be revised? Which ones?**

Diese Frage wird durch unsere Vorschläge in der anliegenden Synopse beantwortet.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es unterschiedliche Auslegungen des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 91/689/EWG gibt. Danach dürfen gefährliche Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen oder sonstigen Abfällen oder Stoffen nur vermischt werden, wenn die Bedingungen des Art. 4 der Richtlinie 75/442/EWG eingehalten werden und *„es insbesondere mit dem Ziel geschieht, die Sicherheit der Beseitigung oder Verwertung zu verbessern“*. Nach unserer Interpretation dieser Regelung darf danach eine Vermischung nur zu dem Zweck erfolgen, eine Verwertung von Abfällen, die auch ohne die Vermischung bereits verwertbar wären, noch zu optimieren („verbessern“). Entsprechendes gilt im Falle der Beseitigung. Eine Vermischung, um die Verwertung oder Beseitigung erst zu ermöglichen, ist hingegen nicht zulässig.

**Zu Frage 4: Should the reference documents to determine best available techniques in accordance with Directive 96/61/EC concerning integrated pollution prevention control specifically address the mixing of waste or should special guidance on this issue be developed? Should the Directive ban the mixing of hazardous waste where this increases the environmental impact of the waste?**

Unserer Auffassung nach sollten eindeutige und verbindliche technische Regelungen festlegen, ob und in welcher Art und Weise gefährliche Abfälle mit anderen Abfällen und/oder sonstigen Stoffen vermischt werden dürfen. Die Richtlinien sind hierfür aufgrund des erforderlichen Abstraktionsgrades nicht geeignet. Die Erarbeitung eines BREF, also eines Referenzdokumentes über die beste verfügbare Technik, erscheint hingegen sinnvoll. Den Alternativvorschlag, eine Leitlinie zu erarbeiten, lehnen wir jedoch ab, da einer solchen Leitlinie keine unmittelbare Verbindlichkeit zukäme.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Fragen und weitere Gespräche sowie für ergänzende Informationen und Unterlagen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- AGS-Geschäftsstelle -

Dr. Olaf Kropp

Anlage: Synopse

#53935